



A-Post

Gemeinderat Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis

8. April 2024

*via AFU-RU-RD(TBA-RD) zur
koordinierten Eröffnung mit 22-7250*

Geschäft Nr. 24-1775

Gemeinde Schänis: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Baulinien Eichenhof**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans in Schänis wird die Eichenhofstrasse als Gemeindestrasse 3 klassiert. Es ging eine Einsprache dazu ein. In der Einspracheverhandlung stellte sich heraus, dass die Klassierung mit dem einhergehenden Strassenabstand mindestens auf einer Parzelle zu einer grossen Benachteiligung in der Nutzung führt. Der vorliegende Sondernutzungsplan soll mit den Baulinien für Haupt- und Nebenbauten Abweichungen zum Strassenabstand ermöglichen.

Der vorliegende Sondernutzungsplan ergibt sich aus einer Einsprache zum Gemeindestrassenplan (22-7250) und ist somit Teil des entsprechenden Planungsprozesses. Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den angeführten Sondernutzungsplan am 4. Dezember 2023 erlassen. Die öffentliche Auflage wurde vom 15. Januar bis 13. Februar 2024 durchgeführt. Es gingen keine Einsprachen zum Sondernutzungsplan ein.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 14. Juli 2023 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Es ergeben sich noch folgende Punkte:

2.1 Planungsabstimmung

Die Festlegung des Strassenabstands mit Baulinien ist eine Folge der Widmung der Eichhofstrasse. Diese ist somit Voraussetzung für die Baulinie. Der angeführte Erlass ist auf den Gemeindestrassenplan (22-7250) abgestimmt.

Der Baulinien des angeführten Erlasses tangieren den Überbauungsplan Eichhof. Sie stehen nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des Überbauungsplans.

2.2 Beurteilung Genehmigungsfähigkeit

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Die Planungsabsichten der Gemeinde sind raumplanerisch zweckmässig. Der Regelungsinhalt des Sondernutzungsplans ist dem Planungszweck entsprechend hinreichend.

Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann genehmigt werden.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (2-fach)
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Rechtsdienst Tiefbauamt (AFU-RU-RD)